

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund der §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 2 Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 14. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Talheim stehen.

§ 2

ERLAUBNISPFLICHT

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.

Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 3

SONDERNUTZUNGSgebÜHREN

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann zudem abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (4) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 4

GEBÜHRENFESTSETZUNG

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,-- DM nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, so sind diese auf volle DM-Beträge aufzurunden.

§ 5

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(4) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 6

GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Antragsteller
2. der Sondernutzungsberechtigte oder wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

ERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden.

Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 20,-- DM werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8

ANWENDUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Talheim, den 14. Oktober 1991

gez. Apprich, Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Talheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen -

- 1.a) Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehwegs freibleibt.
- b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind, und in Sanierungsgebieten.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
- 3.a) Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, uns zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.,wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw.,wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschoßlichtschächte, Betriebsschächte usw.,wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
7. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 1 Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
8. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
9. Lagerung von Erdmaterial und dergleichen auf öffentlichen Feldwegen in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar, sofern landwirtschaftlicher Verkehr noch möglich und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
10. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Bundespost.